

## **Vereinbarung**

zwischen

**der Universitätsstadt Tübingen,**  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Boris Palmer  
(nachstehend als „Stadt“ bezeichnet)

und

**dem Landkreis Tübingen,**  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Hendrik Bednarz  
(nachstehend als „Landkreis“ bezeichnet)

und

**dem Land Baden-Württemberg,**  
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg,  
vertreten durch Frau Ministerin Marion Gentges MdL  
(nachstehend als „Land“ bezeichnet)

**über die Nutzung der Landesgrundstücke mit den Flst. Nrn. 250/1, 252 sowie 256/1 in Tübingen für die Erstaufnahme von Geflüchteten durch das Land.**

---

Die Erstaufnahmeeinrichtung (EA) Tübingen wurde in Containerbauweise errichtet und am 18. September 2017 in Betrieb genommen. Sie bietet derzeit eine Regelkapazität für 249 Personen und eine Notkapazität für weitere 246 Personen. Da das Ende der Nutzungsdauer der Container zeitnah erreicht wird, soll die Einrichtung auf der bisherigen Fläche neu gebaut werden.

Zwischen Stadt, Landkreis und Land wird hierzu Folgendes vereinbart:

## **I. Betrieb**

(1) Die Stadt und der Landkreis stimmen der weiteren Nutzung der Landesgrundstücke mit den Flst. Nrn. 250/1, 252 sowie 256/1 in den Mühlbachäckern in Tübingen durch das Land für die Erstaufnahme von Geflüchteten nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.

(2) Für die Dauer des aktiven Betriebs wird auf dem Gelände der Einrichtung zur medizinischen Grundversorgung der untergebrachten Personen eine eigene Ambulanz mit Einsatz von Pflegepersonal und regelmäßiger ärztlicher Präsenz betrieben.

(3) Die Bewohner der Einrichtung haben Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 S. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Im Rahmen des aktiven Betriebs stellt das Land Ehrenamtskoordination und bei Bedarf Straßensozialarbeit (Streetwork) sicher.

(4) Das Land bietet in der Einrichtung eine professionelle und qualifizierte Kinderbetreuung in geeignetem Umfang an.

(5) Die Kosten für den Betrieb der Einrichtung trägt das Land.

## **II. Neubau**

(1) Land und Stadt sind sich darin einig, dass auf dem Landesgrundstück anstelle der bisherigen Einrichtung in Containerbauweise dauerhafte Gebäude errichtet werden.

(2) Die Erstaufnahme soll künftig drei Gebäude umfassen und in zwei Bauabschnitten realisiert werden, um einen durchgängigen Betrieb der Einrichtung während der Bauphase zu ermöglichen. Im ersten Bauabschnitt soll das erste Gebäude im südwestlichen Bereich errichtet werden, im zweiten Bauabschnitt dann das zweite Gebäude im mittleren und das dritte Gebäude im nordöstlichen Bereich.

(3) In den Gebäuden soll eine Regelkapazität für bis zu 750 Personen und zusätzlich durch Verdichtung in den Gebäuden eine Notkapazität für bis zu 250 Personen geschaffen werden.

(4) Eine weitere Überschreitung ist in besonderen Zugangslagen aus dem Ausland im Benehmen mit der Stadt für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Das Land verpflichtet

sich, während dieses Zeitraums auf die Herstellung ausreichender Kapazitäten in anderen Landesteilen hinzuwirken, um eine zügige Rückkehr in den Regelbetrieb zu ermöglichen.

(5) Die Gebäude dienen dem Zweck der Erstaufnahme von Geflüchteten und werden in dem landesüblichen Standard für die Geflüchtetenunterbringung geplant und errichtet.

(6) Das nordöstlich gelegene dritte Gebäude ist so zu planen, dass es räumlich vollständig vom übrigen Gelände abtrennbar ist. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dieses Gebäude unabhängig von der Erstaufnahmeeinrichtung für einfache Wohnzwecke, beispielsweise studentisches Wohnen, zu nutzen.

(7) Die vorläufige Unterbringung des Landkreises im nordwestlichen Teil des Landesgrundstücks soll zunächst bestehen bleiben. Sollte eine alternative Nutzung beabsichtigt werden, wird sich das Land mit dem Landkreis und der Stadt frühzeitig ins Benehmen setzen.

(8) Das Land beabsichtigt weiterhin die im Süden an das Landesgrundstück angrenzenden Grundstücke zu erwerben und im Fall eines Erwerbs als Freifläche für die Erstaufnahmeeinrichtung zu nutzen. Der Fokus der Erwerbabsicht liegt auf den Grundstücken mit den Flst. Nrn. 249, 250/2, 248/1, 246/1 und 246/2. Die Stadt befürwortet dieses Vorhaben.

(9) Da die Umzäunung der Einrichtung auf Wunsch der Stadt etwa 25 Meter Abstand zum Mühlbach einhalten soll, können die erforderlichen Freiflächen nicht vollständig innerhalb des umzäunten Bereichs umgesetzt werden. Daher wird das Land auf den Landesgrundstücken mit den Flst. Nrn. 250/1, 252 sowie 256/1 außerhalb der zukünftigen eingezäunten Fläche eine Erweiterung dieser Freiflächen planen und herstellen, die für die Erstaufnahme relevante Funktionen beinhaltet, gleichzeitig aber auch öffentlichen Charakter und Zugänglichkeit bietet.

### **III. Mögliche Zwischennutzung**

(1) Sollte das Land über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr davon ausgehen, dass eine Regelkapazität von 500 Personen ausreicht und das abtrennbare, nordöstlich gelegene dritte Gebäude vollständig leer stehen wird, verpflichtet sich das Land, sofern es keinen entsprechenden eigenen Nutzungsbedarf beispielsweise im Sinne des Absatzes 5 hat, der Stadt oder einem von ihr benannten Dritten dieses Gebäude für einfache

Wohnzwecke zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag kann eine umgehende, vorzeitige Besitzeinweisung für die Wohnnutzung erfolgen.

(2) Die Zwischennutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Über die Zwischennutzung schließen Land und Stadt oder der jeweilige Träger des Nutzers einen Mietvertrag. Soweit eine Zwischennutzung durch das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim für studentisches Wohnen, durch das Universitätsklinikum Tübingen für Personalwohnen oder durch die Stadt sowie ein Unternehmen, eine Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, für die Unterbringung von Geflüchteten erfolgt, kann auf Basis des im Staatshaushaltsplans ausgebrachten Mietzinsverzichts auf die Erhebung eines Mietzinses verzichtet werden.

(3) Bauliche Veränderungen oder Umbauten sind bei einer Zwischennutzung nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Ausstattungen, wie beispielsweise Nachrüstung von Küchenzeilen durch Dritte.

(4) Die Zwischennutzung ist innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung des Landes vollständig zu beenden. Geänderte Ausstattungen gemäß Absatz 3 sind durch den Dritten innerhalb dieses Zeitraums rückgängig zu machen.

(5) Das Land behält sich vor, die Einrichtung in besonderen Spannungs-, Krisen- und/oder Verteidigungsfällen auch für Unterbringungszwecke im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes zu nutzen.

#### **IV. Privilegierung**

(1) Die Zuteilungen von Asylsuchenden an die untere Aufnahmebehörde des Landratsamts Tübingen sowie Zuteilungen durch die untere Aufnahmebehörde des Landratsamts Tübingen an die Gemeinden des Landkreises in die kommunale Anschlussunterbringung erfolgen auf Grundlage der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zuteilungen von Asylsuchenden an die untere Aufnahmebehörde des Landratsamts Tübingen werden während des aktiven Betriebs der Einrichtung nach Maßgabe der DVO FlüAG in ihrer jeweils geltenden Fassung reduziert. Die Stadt soll gemäß § 2 Satz 2 DVO FlüAG von Zuteilungen in die kommunale Anschlussunterbringung durch die untere Aufnahmebehörde des Landratsamts Tübingen ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(3) Anpassungen der Privilegierung aufgrund einer Erhöhung der beabsichtigten regelmäßigen Belegungsanzahl der Einrichtung, wie bspw. durch den geplanten Neubau der Einrichtung, können ab Bestandskraft der jeweiligen Baugenehmigung erfolgen.

## **V. Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

(1) Stadt, Landkreis und Land arbeiten offen und vertrauensvoll zusammen und beteiligen sich vor wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung. Zu diesem Zweck kann ein regelmäßiger Jour fixe zwischen den Parteien vereinbart werden.

(2) Das Land bietet der Stadt für die gute Einbindung und Akzeptanz der Einrichtung seine Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsinformation an, zum Beispiel regelmäßige runde Tische und Bürgerinformationsveranstaltungen.

(3) Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Betrieb dauerhaft eingestellt wird.

(4) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stuttgart/Tübingen, den 13. April 2026

gez.  
Oberbürgermeister Boris Palmer  
für die Universitätsstadt Tübingen

gez.  
Landrat Dr. Hendrik Bednarz  
für den Landkreis Tübingen

gez.  
Ministerin Marion Gentges MdL  
für das Land Baden-Württemberg